

Es mußte daraus der Schluß gezogen werden, daß der Uhrenhandel auf die naturgemäß sehr viel leueren Lenzkircher-Werke keinen besonderen Wert legt, sondern daß ihm auch ein Werk Schramberger oder Freiburger Qualität für diese Uhrenart genügt, wenn es nur einwandfrei funktioniert.

Diese Erkenntnis erforderte eine nochmalige Umstellung von Lenzkirch. Der ganze Betrieb wurde aufgelöst, um ungehindert von vorn anfangen zu können. Beibehalten wurde nur die Schreinerei, und es fügte sich glücklich, daß wir für ihre Leitung einen Mann gewinnen konnten, der die Gewähr dafür bietet, daß Lenzkirch auf dem Uhrenmarkt wieder eine wertvolle Rolle spielen und eine vielpfundene Lücke ausfüllen kann. Am 1. Oktober wird nämlich Herr Anton Ziegler (Bamberg), der seine eigene Fabrikation aufgibt, die Leitung von Lenzkirch übernehmen. Seine in der Uhrenbranche als bahnbrechend bekannten Entwürfe zusammen mit seinen praktischen Erfahrungen im Schreinereibetrieb und seinen auf der Uhrmacherschule und in der Praxis erworbenen Kenntnissen in der Uhrmacherei bürgen dafür, daß durch die nunmehr in Lenzkirch hergestellten Spezialgehäuse, die mit den Werken des Junghans-Konzern versehen werden, alle Wünsche der Uhrmacher nach gutgehenden

und aparten Uhren in Form und Ausstattung befriedigt werden.

Der Verkaufsapparat in Lenzkirch wird aufgelöst und der Verkauf auf die Organisation Junghans übernommen, um dadurch den Preis der Uhren zu verbilligen. Die Lenzkircher Fabrikate, welche die allberühmte Lenzkircher Marke tragen werden, dürften dadurch bald wieder infolge ihrer Originalität in Form und Ausstattung und durch ihre Preiswürdigkeit den früheren Rang in der Uhrenbranche einnehmen.

Wir wissen, daß jeder Uhrmacher, dem die gute Tradition unseres Gewerbes am Herzen liegt, mit Aufmerksamkeit die Geschehnisse in Lenzkirch verfolgt. Nicht die Schlechtesten haben die Fabrik mit Recht lieb gewonnen. Sie sollen wissen, daß auch in Zukunft der Qualitätsgedanke in Lenzkirch gepflegt werden soll, allerdings in einer anderen Form; denn wir dürfen nicht vergessen, daß wir heute auch in einer anderen Zeit leben. Der neue Form- und Qualitätswille unserer Zeit, der nicht etwa eine neue Mode, sondern eine neue Gesinnung ist, wird uns bei unserer Arbeit leiten, und wir hoffen, dadurch mit gütiger Unterstützung der Abnehmerkreise die alte Lenzkirchfabrik so weit zu bringen, daß „neues Leben aus den Ruinen blühe“.

(I/965)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Außerordentliche Vorgänge im Gewerbebetrieb und deren steuerliche Behandlung

Jede Vermehrung des geschäftlichen Reinvermögens wird beim buchführenden Gewerbetreibenden als Einkommen angesehen. Gleichgültig ist, ob eine solche Vermehrung des Reinvermögens durch Zunahme der Aktiven oder Abnahme der Schulden erfolgt. Nun wird zwar das Geschäfts- bzw. Betriebsvermögen auch vergrößert durch Verwendung von Kapital des Privatvermögens für Geschäftszwecke. Die auf Kosten des Privatvermögens herbeigeführten Vermehrungen des Geschäftsvermögens gelten indessen nicht als Einkommen. Der Wert des dem Geschäft so neu gewidmeten Vermögens ist also bei dem aus der Gegenüberstellung von Anfangs- und Endvermögen sich ergebenden Überschuß abzuziehen, ebenso wie andererseits die Privatentnahmen dem Überschuß hinzuzurechnen sind.

Der erste durch die Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, daß Vermehrungen des Geschäftsvermögens, welche infolge von ganz außerhalb des Geschäftsbetriebes stehenden Vorgängen eintreten, vom Geschäftsgewinn abzurechnen sind, gilt nicht nur für die Einkommensteuer, sondern auch für die Gewerbebeertragsteuer, was durch ein kürzlich ergangenes Urteil des Preussischen Oberverwaltungsgerichts (VIII G. St. 282/29) festgestellt worden ist. Hierbei war zu entscheiden, ob ein Gläubigernachlaß, der im Geschäftsaufsichtsverfahren zur Abwendung des Konkurses stattgefunden hatte, vom Gewerbeertrag steuerfrei abgesetzt werden könne. Der Schuldenerlaß der Gläubiger ist ein außerhalb des Betriebes liegender Vorgang, der weder Steuer vom Einkommen noch vom Ertrag verursacht.

Der Abschluß eines Feuerversicherungsvertrages für Gegenstände des Anlage- und Betriebskapitals ist ein Betriebsvorgang. Die Versicherungsprämien werden ja in solchem Falle auch als Werbungskosten des Gewerbebetriebes behandelt. Infolgedessen müssen nach dem geltenden Steuerrecht die bei einem Schadenfalle zur Auszahlung gelangenden Versicherungssummen in der Bilanz aktiviert werden. Dabei kann

ein Buchgewinn entstehen, dessen Heranziehung zur Einkommensteuer unbillig erscheint. Nehmen wir an, ein zum Betriebsvermögen zählendes Gebäude, dessen Wert in die Bilanz mit 30000 RM. eingesetzt ist, brennt vollständig ab. Versichert sei das Gebäude mit 60000 RM., die zur Auszahlung gelangen. Der Wert des vernichteten Gebäudes, also 30000 RM., kann im Jahre der Vernichtung von den Einkünften abgezogen werden. Da aber dieser Wertabgang gleichzeitig einen Wertzugang, nämlich die ausgezahlte Versicherungssumme von 60000 RM. auslöst, so wird insoweit der Wertabgang wieder ausgeglichen und es bleibt ein steuerbarer Buchgewinn von 30000 RM. Praktisch stellt sich die Behandlung steuerlich ebenso dar, als wenn das Gebäude von der Versicherungsgesellschaft zum Barpreise von 60000 RM. gekauft worden wäre. Daß die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des Gebäudes vielleicht nicht einmal ausreicht, ändert daran nichts. Der Unterschied zwischen Entschädigung und Buchwert wird als realisierter Gewinn angesehen. Es kann aber Ermäßigung der Steuer auf Grund des § 56 Einkommensteuergesetzes beantragt werden, denn durch die Heranziehung eines Teiles der Brandentschädigung kann der Wiederaufbau erschwert werden.

In ähnlicher Weise, wie vorher, ist steuerlich zu verfahren, wenn Anlagegegenstände veräußert und durch andere aus irgendwelchen Gründen ersetzt werden. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden, wohl aber sind gleich im Jahre der Neuanschaffung Absetzungen als Abschreibung zulässig; im übrigen aber sind die Kosten zu aktivieren. Der Erlös, der sich bei der Veräußerung des alten Anlagegegenstandes ergibt und zur Anschaffung eines neuen verwendet wird, ist, soweit der bisherige Buchwert für den alten bzw. ersetzten Gegenstand überstiegen wird, steuerbares Einkommen. Der Mehrerlös kann nicht etwa als Substanzveränderung steuerfrei bleiben.

Wenn ein Gegenstand des Betriebsvermögens im Wege des Tausches erworben wird, so bleibt außer